ärztekammer niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mögliche Antragsverfahren zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen aus Drittstaaten

Sie haben in einem Drittstaat eine Weiterbildungsbezeichnung erworben und möchten deshalb diese Bezeichnung hier führen bzw. anerkannt bekommen. Ihr vorangegangenes Studium muss (im Gutachtenverfahren) von der zuständigen Approbationsbehörde anerkannt worden sein.
Die Bezeichnung auf Ihrer Urkunde muss der angestrebten Bezeichnung entsprechen, sonst kommt allein das Verfahren Nr. 3 in Betracht.

Antragsverfahren 1:
Antragstellung nach § 20 Abs. 1 / § 21 Weiterbildungsordnung (WBO):
https://www.aekn.de/fileadmin/inhalte/pdf/weiterbildung/antraege-formulare/8_Antrag_Drittstaaten_2026.pdf

Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat (§ 2 Abs. 12 S. 2) ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

Eine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die Weiterbildungszeiten und Kompetenzen, die in der Weiterbildungsordnung für die beantrage Bezeichnung gefordert werden, mit Zeugnissen, Logbüchern, Op-/ Leistungskatalogen vollständig belegt werden.

Nach Feststellung der Gleichwertigkeit wird eine Urkunde ausgestellt, die auf die ursprüngliche Urkunde und das Land Bezug nimmt, in welchem die Bezeichnung erworben wurde.

Die Kosten des Verfahrens betragen derzeit 179,- Euro.

Antragsverfahren 2:
Antragstellung nach § 20 Abs. 2 / § 21 WBO:
https://www.aekn.de/fileadmin/inhalte/pdf/weiterbildung/antraege-formulare/8_Antrag_Drittstaaten_2026.pdf

Die Überprüfung der Gleichwertigkeit erfolgt gemäß § 18 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und es kann keine Gleichwertigkeit festgestellt werden.
Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten wird durch das Ablegen einer mündlichen Prüfung erbracht.

Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, die auf die ursprüngliche Urkunde und das Land Bezug nimmt, in welchem die Bezeichnung erworben wurde.

Die Kosten des Verfahrens betragen derzeit 635,- Euro.

Antragsverfahren 3:
Antragstellung nach § 10 WBO:
https://www.aekn.de/fileadmin/inhalte/pdf/weiterbildung/antraege-formulare/9_Antrag_TaetigkeitenAusland_2026.pdf

Hiernach wird geprüft, welche Weiterbildungszeiten aus dem Ausland angerechnet werden können und welche Zeiten und Kompetenzen für die angestrebte Bezeichnung ggf. noch belegt werden müssen. Nach Ergänzung kann eine Prüfung beantragt werden.
Nach erfolgreichem Bestehen der mündlichen Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt.

Die Kosten des Verfahrens betragen derzeit 87,- Euro.

Hinweis zur EU-konformen Urkunde:
Für eine EU-konforme Facharzturkunde müssen Sie mindestens 50 % der geforderten Weiterbildungszeit in Deutschland bzw. im EU-Raum nachweisen.